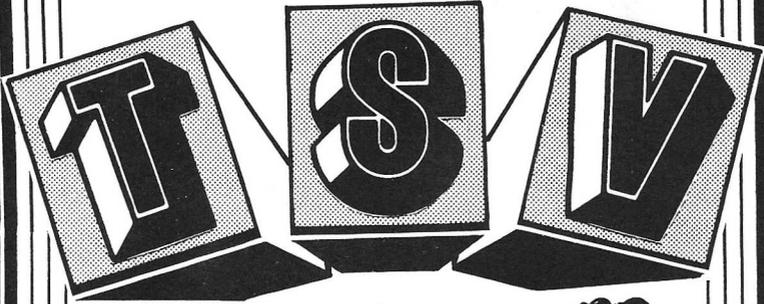
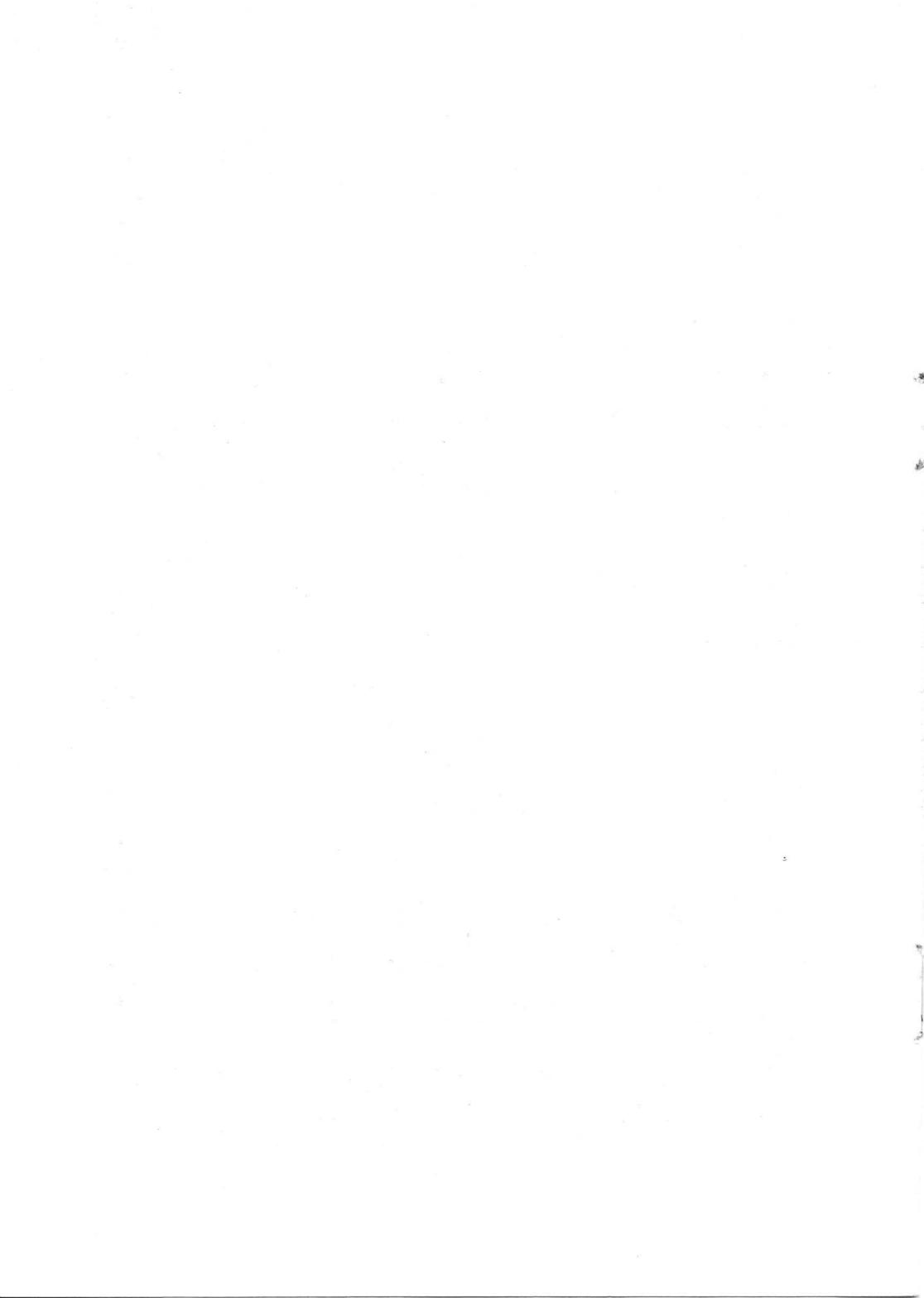


SATZUNG
des



WANKENDORF
von 1906 e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wankendorf von 1906 e.V."

Er hat seinen Sitz in Wankendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön unter Nr. 259 eingetragen. - Gerichtsstand ist Plön.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze und der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Jugendgemeinschaft des Vereins gibt sich im Rahmen dieser Satzung zur Erreichung ihrer Ziele eine Jugendordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in
 - ordentliche
 - jugendliche und
 - Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

3. Die jugendlichen Mitglieder üben ihre Mitwirkungsrechte insbesondere im Rahmen der jeweils gültigen Jugendordnung und über die Jugendabteilung aus, der sie angehören.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Parteizugehörigkeit.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Eine Person, deren Antrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wurde, steht auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Berufung gegen die Ablehnung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme in den Verein.
2. Bei jugendlichen Mitgliedern muß ein gesetzlicher Vertreter die Beitrittserklärung unterzeichnen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Die Sparten haben die Freigabe bei Vereinswechsel unabhängig von den Bestimmungen über das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft nach den Satzungen ihrer zuständigen Fachverbände zu erteilen.

3. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand unter Zustimmung des Gesamtvorstandes vornehmen
 - a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand bleibt;
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem freiwilligen oder erzwungenen Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert (Verkehrswert) ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Gegen den Ausschluß ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
Die Berufung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand ist -wenn möglich- in den Fällen Absatz 3b) und 3c) gehalten, dem betreffenden Mitglied vor der Ausschlußentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, könne nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Geldbußen;
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief gegen Rückschein zuzustellen. Für das Beschlußverfahren gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- P 1. Die Förderung des Sportgedankens im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zum Wohle des Vereins.
- P 2. Die Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der gefaßten Beschlüsse.
- R 3. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und ihrer Abteilungen.
- P 4. Die regelmäßige Zahlung der Vereinsbeiträge.
- P 5. Die schriftliche Mitteilung des Wohnungswechsels.
- R 6. Die Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar unter der Voraussetzung, daß sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
Spezielle Regelungen in der Jugendordnung bzw. von den einzelnen Abteilungen für ihre Abteilungsversammlungen beschlossene Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- R 7. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern die vorgenannten Versammlungen dieser Teilnahme nicht widersprechen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird -ebenso wie eine evtl. Aufnahmegebühr- durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand ermäßigt, gestundet oder teilweise erlassen werden.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tage des Monats, in dem der Eintritt erklärt worden ist. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Quartals, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Eine Beitragsrückertattung für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.
4. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Wankendorf.
5. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld. Sie sollte durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfüllt werden, um dem Verein die Abrechnung und die Handhabung so einfach wie möglich zu machen.

Der Gesamtvorstand des Vereins kann zur weitergehenden Regelung eine Beitragsordnung erlassen. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Organe des Vereins

I. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt aus ihren Reihen den geschäftsführenden Vorstand sowie die übrigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, statt. Die Versammlung wird mindestens 14 Tage vorher durch das örtliche amtliche Nachrichtenblatt und durch Aushang im Vereinslokal bekannt gemacht.

In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

- a) Verlesung und Anerkennung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes und der Abteilungsleiter;
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - e) Wahlen;
 - f) Anträge;
 - g) Verschiedenes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Vorsitzende unter Berücksichtigung der für eine ordentliche Mitgliederversammlung gültigen Frist jederzeit einberufen. Er muß dies, wenn der geschäftsführende Vorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
 3. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor den Versammlungen beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Bei der Versammlung hat der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages und vor der Abstimmung das Schlußwort.
 4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftwart in den Jahren mit gerader Endzahl; der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Pressewart in den Jahren mit ungerader Jahresendzahl.
Desgleichen werden der stellv. Kassenwart und der stellv. Jugendwart in den Jahren mit gerader Endzahl, der stellv. Sportwart und der stellv. Schriftwart in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Der 1. Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader, der 2. Kassenprüfer in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach einer 2jährigen Pause möglich.
 5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind bzw. unter Einhaltung der 7-Tagesfrist vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

II. Der geschäftsführende Vorstand

Zu ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftwart, Sportwart, Jugendwart und Pressewart. Mindestens eine Funktion sollte durch ein weibliches Vereinsmitglied besetzt sein.

III. Der Gesamtvorstand

Zu ihm gehören der geschäftsführende Vorstand, stellv. Kassenwart, stellv. Schriftwart, stellv. Sportwart, stellv. Jugendwart, der Jugendsprecher und die Abteilungsleiter.

IV. Jugendleitung

Sie setzt sich gemäß der jeweils gültigen Jugendordnung zusammen.

V. Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemäß § 11 Abs. 1.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind insbesondere folgende:

1. Vorsitzender

Er führt den Verein und leitet die Sitzungen und Veranstaltungen. Er nimmt als Vereinsvertreter an den Sitzungen des Kreis- oder Landessportverbandes teil bzw. entsendet einen Vertreter.

2. Vorsitzender

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben innerhalb und außerhalb des Vereins - siehe oben - und vertritt ihn bei seiner Verhinderung.

Er übernimmt die Vereinsgeschäfte beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden mit dessen Befugnissen und ruft eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl eines 1. Vorsitzenden ein.

Kassenwart

Er verwaltet die Vereinskasse und trägt Sorge für die Einziehung der Beiträge.

Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsbereich vor. Nach der Jahreshauptversammlung stellt er unverzüglich einen Haushaltsplan auf und legt diesen dem geschäftsführen-

den Vorstand zur Genehmigung vor. Er überwacht die Einhaltung des Etats und gibt dem Vorstand jederzeit auf Anfrage bzw. dem geschäftsführenden Vorstand ohne besondere Anfrage laufend Bericht über die finanzielle Lage.

Schriftwart

Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und erledigt im Einzelfall nach Weisung den Schriftwechsel des geschäftsführenden Vorstandes.

Sportwart

Er betreut die Sportabteilung. Er ist Ansprechpartner für alle Sparten.

Jugendwart

Er betreut die gesamte Vereinsjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendsprecher bzw. dessen Stellvertretung und den Abteilungsleitern.

Pressewart

Der Pressewart stellt die Berichte der einzelnen Abteilungsleiter und des Vorstandes zusammen und gibt sie an die Presse weiter. Seine weitergehenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesbezüglich gefaßten Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.

Jugendsprecher

Die Aufgaben des Jugendsprechers ergeben sich aus der Jugendordnung des Vereins.

Er vertritt darüber hinaus die gesamte Vereinsjugend im Gesamtvorstand.

Abteilungsleiter

Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Abteilungen im Gesamtvorstand.

Stellvertreter

Der stellv. Kassenwart, der stellv. Schriftwart, der stellv. Sportwart, der stellv. Jugendwart, der stellv. Jugendsprecher und die stellv. Abteilungsleiter übernehmen bei der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes deren Aufgaben.

§ 11 Geschäftsführung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit, d.h., der 1. Vorsitzende mit dem Kassenwart oder der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam bzw. der Kassenwart mit dem 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis des Vereins soll der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden ausüben bzw. bei dessen Verhinderung. Der Kassenwart soll seine Vertretungsmacht nur nach Absprache oder bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ausüben.

2. Die geschäftlichen Aufgaben einschl. Aufstellung des Etats werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Diesem steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten und die Beschlußfassung über dringliche und solche Angelegenheiten zu, die ihm von der Mitgliederversammlung überwiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist für die genaue und schnelle Durchführung der gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Der 1. Vorsitzende kann Ausgaben bis zur Höhe von DM 500,— selbst tätigen.

3. Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3 Mehrheit gegen Beschlüsse und Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

4. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Kassenberichtes Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12

Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Die Interessen des Vereins sind in jedem Fall über die Interessen der einzelnen Abteilungen zu setzen.
2. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter und einen Stellvertreter.
Er vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand. Der Abteilungsleiter ist für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der verfügbaren Mittel verantwortlich. Er hat dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft über die Belange der Abteilung zu geben.
3. Der Gesamtvorstand hat das Recht, die Auflösung von Abteilungen zu beschließen. Berufung dagegen kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, allen Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen und der von ihnen gebildeten evtl. Ausschüsse beizuwohnen und sich an den Verhandlungen beratend zu beteiligen.

Beschlüsse der Abteilungen können durch anderslautende Entscheidungen des Gesamtvorstandes revidiert werden. Hiergegen steht der Abteilung die Berufung auf die nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen haben die Pflicht, dem 1. Vorsitzenden von ihren Veranstaltungen frühzeitig Kenntnis zu geben.

§ 13

Geschäftsführung bei Sitzungen und Versammlungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Mit Ausnahme der besonderen Frist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist jede Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen entweder durch Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt oder als Aushang im Vereinslokal einzuberufen.
2. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder des hierzu von ihm Beauftragten bzw. des entsprechenden Abteilungsleiters.
3. Jede Versammlung muß, ebenso wie eine Sitzung, eine Tagesordnung haben.
4. Beschlüsse sind im allgemeinen geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Bei allen Beschlußfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur nach der Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. (Enthaltungen sind nicht mitzuzählen). Enthalten sich Mitglieder, dann wird dieser Stimmenanteil so behandelt, als ob die Mitglieder, die Enthaltungen abgeben, nicht erschienen wären.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Regelungen nach § 9 I (5), § 14 und § 16 bleiben unberührt.
5. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
6. Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefaßten Beschlüsse unmißverständlich wiedergegeben sind. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter - bei der Mitgliederversammlung vom Schriftwart - und vom 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Mißtrauenserklärung

Die Mitgliederversammlung kann dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand des Vereins als Einzelperson oder in der Gesamtheit mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand oder das betroffene Mitglied sind in diesem Falle zum Rücktritt verpflichtet und haben über die bisherige Arbeit ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

§ 15 Haftung

Der Verein kann für die durch Sportausübung eintretenden Unfälle seiner Mitglieder nicht haftbar gemacht werden. Es besteht eine Unfallversicherung des Vereins bzw. des entsprechenden Verbandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Wankendorf, 2355 Wankendorf, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Amtsbezirk Wankendorf verwendet werden darf.

§ 17 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 28. Januar 1983 in Kraft.



druck: khm-verlag. wankendorf, tel. 04326/618